



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An den
Schweizerischen Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Basel, 20. September 2017

Regierungsratsbeschluss vom 19. September 2017

Wiederherstellung der Souveränität der bei Wahlfragen; Änderung der Bundesverfassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 hat uns der SSV den Vorentwurf für einen Bundesbeschluss über die Souveränität der Kantone bei der Festlegung ihrer Wahlverfahren zusammen mit einem erläuternden Bericht zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und halten dazu Folgendes fest:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt eine Anpassung von Art. 34 Bundesverfassung (BV) sowohl im Sinne des Mehrheitsantrags als auch des Minderheitsantrags der Staatspolitischen Kommission des Ständesrates (SPK-S) ab. Dies aus den folgenden Gründen:

Nach Auffassung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt stellt es keinen unrechtmässigen Eingriff in die Souveränität der Kantone dar, wenn sie vom Bundesgericht im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens verpflichtet werden, bei der Ausgestaltung des Wahlverfahrens gewisse verfassungsrechtliche Prinzipien, die der gerichtlichen Auslegung offenstehen, zu beachten.

Mit Hangartner/Kley¹ teilt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Auffassung, dass die grundrechtliche Garantie und der Schutz der politischen Rechte gemäss Bundesverfassung auch den Schutz der kantonalen politischen Rechte umfassen. Das Bundesrecht schützt die Ausübung der kantonalen Volksrechte und hat dementsprechend die Tragweite und Grenzen ihres Inhalts zu definieren². Es erscheint deshalb sachgerecht, wenn das Bundesgericht mit seiner Praxis in Bezug auf die demokratische Willensbildung überall den gleichen Massstab ansetzt und die Leitplanken für alle Kantone einheitlich definiert; innerhalb dieser Leitplanken kann jeder Kanton sein eigenes Wahlrecht festlegen. Eine minimale „Nivellierung“ der verschiedenen kantonalen Ordnungen ist zum *Schutz aller Wählenden* und im Sinne einer *demokratischen Rahmengarantie* unumgänglich. Es kann bei der demokratischen Staatswillensbildung nicht gleichgültig sein, in welchem Verfahren und unter welchem Einfluss ein staatlicher Wille zustande kommt. Die bundesrechtliche Wahl- und Abstimmungsfreiheit will einen fairen, gleichberechtigten politischen Wettbewerb unter den verschiedenen Gruppierungen sicherstellen.³ Das Bundesgericht entscheidet in letzter Instanz über kantonale Wahlen. Seine Praxis gibt den Kantonen Leitplanken für

¹ Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000.

² Hangartner/Kley, a.a.O., S. 182 N 439, mit Verweis auf Auer, Droits politiques 30 und 79.

³ Vgl. Hangartner/Kley, a.a.O., S. 970 N 2459.

die Ausgestaltung und Handhabung der politischen Rechte und sorgt für einen möglichst gleichberechtigten und demokratischen Prozess.

Die Möglichkeit der Anrufung des Bundesgerichts im Bereich der kantonalen politischen Rechte ist somit ein wesentliches Element des Rechtsstaats, der Demokratie und des Minderheitenschutzes. Die Konformität der Wahlsysteme mit den verfassungsmässig geschützten politischen Rechten muss bei der Bestellung der demokratisch gewählten Organe überprüfbar bleiben. Dieses Korrektiv soll auch nicht durch ein Einfrieren der höchstrichterlichen Überprüfung aufgegeben werden.

Wir danken Ihnen für die für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne

- Frau Barbara Schüpbach-Guggenbühl, Staatsschreiberin, barbara.schuepbach@bs.ch, Tel. 061 267 85 60 oder
- Frau Yvonne Schaffner, Leiterin Recht & Volksrechte, yvonne.schaffner@bs.ch, 061 267 63 00

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin